

Die neue Gebädeförderung (BEG): bisher – neu im Überblick

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat am 17. Juli 2026 die neuen Förderrichtlinien für die Bundesförderung für effiziente Gebäude erlassen – BEG Einzelmaßnahmen (BEG EM) und BEG Wohngebäude (BEG WG). Sie traten am 21. Juli 2026 in Kraft und gelten bis zum 31. Dezember 2030. Grundlage sind die von der Bundesregierung am 8. Juli 2026 veröffentlichten Eckpunkte sowie der Rahmen des neuen Gebäudemodernisierungsgesetzes.

Die Grundstruktur bleibt erhalten: KfW und BAFA bleiben zuständig, die Grundfördersätze von 30 % für den Heizungstausch und 15 % für weitere Effizienzmaßnahmen gelten zunächst weiter. Angepasst werden vor allem die Boni, die förderfähigen Höchstbeträge und die Einkommensstaffelung. Wichtig für die Planung: Ein erheblicher Teil der Verschärfungen greift erst zum 1. Februar 2027 beziehungsweise im ersten Quartal 2027 – diese Termine sind in der Tabelle jeweils ausgewiesen.

Bereich	Bisher	Neu (ab 21.07.2026)
Heizungsförderung (KfW · BEG EM Nr. 5.3)		
Grundförderung	30 % der förderfähigen Ausgaben, für alle Antragstellergruppen	Unverändert 30 % – aber nur befristet. Ab Quartal 1 2027 sinkt der Fördersatz für elektrisch angetriebene Wärmepumpen auf 15 % (Nr. 8.4.1 c). Für Biomasse, Solarthermie, Brennstoffzelle, Gebäude- und Wärmenetzanschluss bleiben es 30 %.
Wertschöpfungs-Bonus (neu)	Nicht vorhanden	Ab Quartal 1 2027 zusätzlich 15 Prozentpunkte , wenn die Wärmepumpe ihren Ursprung in der Union hat (Nr. 8.4.6). Zusammen mit der Absenkung oben bedeutet das: EU-Wärmepumpe weiterhin 30 %, Wärmepumpe ohne EU-Ursprung nur noch 15 %. Details regelt das Infoblatt zu den förderfähigen Maßnahmen.
Einkommens-Bonus	30 Prozentpunkte, wenn das zu versteuernde Haushaltsjahreseinkommen ≤ 40.000 € beträgt (nur selbstnutzende Eigentümer)	Dreistufig gestaffelt (Nr. 8.4.5): bis 30.000 € zVE: 40 Prozentpunkte über 30.000 bis 40.000 € zVE: 30 Prozentpunkte über 40.000 bis 50.000 € zVE: 10 Prozentpunkte Weiterhin nur für selbstnutzende Eigentümer und nur für die selbstgenutzte Wohneinheit; maßgeblich ist der Durchschnitt des zweiten und dritten Jahres vor Antragseingang.
Familienzuschlag (neu)	Nicht vorhanden	Ist mindestens ein Kind im Haushalt gemeldet, das bei Antragseingang geboren war und das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, reduziert sich das anzusetzende zVE pauschal und einmalig um 10.000 € . Wirkung: Eine Familie mit 40.000 € zVE rutscht damit in die 40%-Stufe.
Klimageschwindigkeits-Bonus	20 Prozentpunkte für den Austausch alter Öl-, Gas-, Kohle-, Biomasse- oder Nachtspeicherheizungen	Startet bei 16 Prozentpunkten und läuft planmäßig aus (Nr. 8.4.4): 21.07.2026 – 31.01.2027: 16 Pp · ab 01.02.2027: 12 Pp · ab 01.08.2027: 8 Pp · ab 01.02.2028: 4 Pp · ab 01.08.2028: entfällt

Bereich	Bisher	Neu (ab 21.07.2026)
		Voraussetzung ist die fachgerechte Demontage und Entsorgung der Altanlage. Bei Gas- und Biomasseheizungen muss die Inbetriebnahme mindestens 20 Jahre zurückliegen.
Maximaler Gesamtfördersatz	Einheitliche Deckelung bei 70 %	80 % bei einem zVE bis 30.000 € (bis 40.000 € inklusive Familienzuschlag), 70 % in allen übrigen Fällen (Nr. 8.4.1). Rechnerisch mögliche 86 % werden also gekappt. Ohne Einkommens-Bonus liegt der Höchstsatz derzeit bei 46 %.
Entfallene Boni	Effizienzbonus 5 % für Wärmepumpen mit natürlichem Kältemittel bzw. Erdreich/Wasser/Abwasser als Quelle Emissionsminderungszuschlag 2.500 € je emissionsarmer Biomasseanlage	Beide ersatzlos gestrichen. Für Sole/Wasser- und Wasser/Wasser-Wärmepumpen ist das neben der abgesenkten Bemessungsgrundlage der zweite Kürzungsschritt.
Förderfähige Ausgaben (Wohngebäude)	30.000 € für die erste Wohneinheit je 15.000 € für die 2.–6. WE je 8.000 € ab der 7. WE	28.000 € für die erste Wohneinheit , danach halbjährlich jeweils zum 01.02. und 01.08. um 750 € abgesenkt – erstmals am 01.02.2027, bis auf 22.000 € ab 01.08.2030 . Die Beträge für die 2.–6. WE (15.000 €) und ab der 7. WE (8.000 €) bleiben unverändert und werden nicht abgesenkt. Die Höchstgrenze gilt pro Gebäude insgesamt – unabhängig vom Zeitraum und von der Anzahl der Anträge.
EU-Ursprung der Wärmepumpe (neu)	Keine Herkunftsanforderung	Ab Quartal 1 2027 sind die Ausgaben für eine im Rahmen der Sanierung neu installierte Wärmepumpe nur dann förderfähig, wenn die Wärmepumpe ihren Ursprung in der Union hat (Nr. 8.2 a BEG WG).
EE Ersatzinvestitionen (neu)	Keine gesonderte Regelung	Ab Quartal 1 2027: Wird eine vor dem 01.01.2008 in Betrieb genommene dezentrale Wärmeerzeugungsanlage ausgetauscht, werden pauschal nur 25 % der Gesamtkosten als förderfähig berücksichtigt (Nr. 8.3.3). Praxisfolge: Bei alten Bestandsanlagen sinkt die Bemessungsgrundlage drastisch. Vorhaben sollten möglichst noch 2026 beantragt werden.
Förderausschluss bei jungen Bestandsanlagen (neu)	Keine gesonderte Regelung	Ab Quartal 1 2027 keine Förderung , wenn das Gebäude bereits mit einer Anlage nach Nr. 5.3 a–f/j versorgt wird, die seit dem 01.01.2008 in Betrieb genommen wurde, oder bereits an ein Gebäude- oder Wärmenetz angeschlossen ist. Ausnahme: Der Ersatz von mit Gas, Öl oder Kohle betriebenen Wärmeerzeugern in bivalenten Systemen bleibt förderfähig.
Vorrang des Wärmenetzes	Keine vergleichbare Einschränkung	Einzelheizungen werden nicht gefördert, wenn das Grundstück aufgrund einer kommunalen Entscheidung an ein Wärmenetz angeschlossen werden soll oder ein Versorger den Anschluss binnen drei Jahren rechtsverbindlich zugesagt hat (TMA Nr. 3.1). Gefördert wird dann nur noch der Netzanschluss.

Bereich	Bisher	Neu (ab 21.07.2026)
Weitere Effizienzmaßnahmen – Gebäudehülle, Anlagentechnik, Heizungsoptimierung (BAFA · BEG EM)		
Grundförderung	15 % der förderfähigen Ausgaben	Unverändert 15 % für Gebäudehülle, Anlagentechnik und Heizungsoptimierung zur Effizienzverbesserung. Heizungsoptimierung zur Emissionsminderung weiterhin 50 %, Fachplanung und Baubegleitung weiterhin 50 %.
Förderfähige Ausgaben im Mehrfamilienhaus	Pauschal 30.000 € je Wohneinheit (60.000 € mit iSFP), unabhängig von der Anzahl der Wohneinheiten	Gestaffelt nach Wohneinheiten: 30.000 € (1. WE) · je 15.000 € (2.–6. WE) · je 8.000 € (ab 7. WE) Mit iSFP-Bonus bzw. fehlender iSFP-Antragsberechtigung erhöht sich die Staffel auf 60.000 € · je 30.000 € · je 15.000 € . Beispiele ohne iSFP: 4 WE = 75.000 € · 10 WE = 137.000 € Die Höchstgrenze gilt pro Gebäude und Kalenderjahr.
iSFP-Bonus	+ 5 Prozentpunkte, kein Mindestinvestitionsvolumen	Zwei neue Hürden (Nr. 8.4.2): 1. förderfähiges Mindestinvestitionsvolumen von 30.000 € brutto , 2. der Bonus gilt nur für die Ausgaben oberhalb der Höchstgrenze ohne iSFP – also oberhalb von 30.000 € (1. WE), 15.000 € (2.–6. WE) bzw. 8.000 € (ab 7. WE). Umsetzung weiterhin innerhalb von 15 Jahren nach Erstellung des iSFP. Ausgenommen bleiben Maßnahmen nach Nr. 5.3, 5.4 b und 5.5.
WPB-Bonus (neu bei Einzelmaßnahmen)	Nur in der systemischen Sanierung der KfW	Ab Quartal 1 2027 zusätzlich 5 Prozentpunkte – ausschließlich für Dämmmaßnahmen nach Nr. 5.1 Buchstabe a (Nr. 8.4.3). Fenster, Außentüren und sommerlicher Wärmeschutz sind ausgeschlossen. Voraussetzung: Die Maßnahme ist Bestandteil eines geförderten iSFP bzw. einer EBN-Beratung (Modul 2). Der Bonus wird auch gewährt, wenn der Eigentümer für den iSFP nicht antragsberechtigt ist. Begrenzt auf maximal drei Anträge.
Systemische Sanierung zum Effizienzhaus (KfW · BEG WG)		
EE-Klasse und förderfähige Ausgaben	EE-Klasse als Zusatzoption mit 5 % Bonus 120.000 € je Wohneinheit, 150.000 € nur bei Erreichen einer EE- oder NH-Klasse	Die EE-Klasse wird zum Standard – der 5%-Bonus entfällt . Gefördert werden nur noch die Stufen EH 40, 55, 70, 85 und Denkmal, jeweils in der EE- oder NH-Klasse. Förderfähige Ausgaben einheitlich 150.000 € je Wohneinheit . Für Vorhaben, die bisher schon eine EE-Klasse erreicht haben, ist das keine Erhöhung.

Bereich	Bisher	Neu (ab 21.07.2026)
Tilgungszuschüsse	Bis zu 25 % der Kreditsumme, gestaffelt nach Effizienzhaus-Stufe	Pauschal um 10 Prozentpunkte abgesenkt. Es verbleiben: EH Denkmal EE: 5 % · EH 55 EE: 5 % · EH 40 EE: 10 % EH 85 EE und EH 70 EE erhalten keinen Tilgungszuschuss mehr – hier bleibt nur die Zinsverbilligung (bis zu 4 Prozentpunkte unter den KfW-Refinanzierungskonditionen). Kommunale Antragsteller erhalten weiterhin Zuschüsse von 10 % (Denkmal EE / EH 85 EE), 15 % (EH 70 EE), 20 % (EH 55 EE) und 25 % (EH 40 EE).
NH-Klasse	+ 5 Prozentpunkte bei Nachweis über QNG-PLUS-Zertifizierung	Weiterhin + 5 Prozentpunkte , kumulierbar mit WPB- und SerSan-Bonus. Der Nachweis wird auf die Treibhausgasemissionen im Gebäudelebenszyklus (LCA) umgestellt. Den Starttermin gibt die KfW im Merkblatt bekannt; bis dahin gilt die QNG-PLUS-Zertifizierung als Übergangsregelung fort.
WPB-Bonus	Bonus für Worst Performing Buildings	+ 10 Prozentpunkte bei Sanierung auf EH 40 EE, 55 EE oder 70 EE. Kumulierbar mit SerSan-Bonus und NH-Klasse.
Bonus für serielles Sanieren (SerSan)	Nur für die Effizienzhaus-Stufen 40 und 55	Ausgeweitet und gestaffelt: 15 Prozentpunkte für EH 40 EE und 55 EE, 5 Prozentpunkte für EH 70 EE . Für Nichtwohngebäude wird ein entsprechender Bonus neu eingeführt. Die Beantragung ist nach Angaben der KfW voraussichtlich erst ab Ende September 2026 möglich.
Kombination SerSan- und WPB-Bonus	Gemeinsame Erhöhung auf maximal 20 % gedeckelt	Die Deckelung ist aufgehoben – beide Boni sind untereinander und mit der NH-Klasse kumulierbar. In der Spitze sind damit Erhöhungen von bis zu 25 Prozentpunkten möglich.
Technische Mindestanforderungen mit Übergangsfristen (beide Richtlinien)		
Kältemittel	Empfehlung, kein Zwang; Effizienzbonus als Anreiz	Ab 01.01.2028 werden nur noch Wärmepumpen mit natürlichen Kältemitteln gefördert (z. B. R290, R600a, R717, R744). Für Kälteanlagen in Nichtwohngebäuden gilt dies ab 01.01.2030.
Staubemissionen Biomasse	$\leq 10 \text{ mg/m}^3$ (Pellet-/Hackgutkessel), $\leq 15 \text{ mg/m}^3$ (Pelletöfen, Scheitholz)	Ab 01.10.2027 gilt für alle Biomasseanlagen ein Grenzwert von $\leq 2,5 \text{ mg/m}^3$. Das BMWF prüft bis zum 30.06.2027 eine mögliche Anpassung.
Netzdienlichkeit und Messtechnik	Digitale Schnittstelle gefordert	Zusätzlich iMSys-Bestellpflicht : Nach Inbetriebnahme muss der Einbau eines intelligenten Messsystems beim Messstellenbetreiber beantragt werden, sofern noch keines vorhanden ist. Ab 01.07.2027 muss die digitale Schnittstelle in einem Format nach dem Code of Conduct for Energy Smart Appliances ausgeführt sein (z. B. EEBUS gemäß VDE-AR-E 2829-6).

Wichtige Termine

Zeitraum / Termin	Was gilt
Nach dem 20. Juli 2026	Eine nicht genutzte BAFA-TPB verliert ihre Gültigkeit; es ist eine neue TPB nach den neuen Bedingungen erforderlich. Eine KfW-(g)BzA bleibt sechs Monate ab Erstellung gültig und kann für einen Antrag zu den neuen Konditionen weiterverwendet werden.
Laufende Anträge	Bereits eingereichte Anträge werden nach den bisherigen Bedingungen geprüft und bewilligt. Bereits erteilte Zusagen bleiben unverändert gültig; die Mittel sind reserviert.
Ab 21. Juli 2026	Neue Anträge nur noch zu den neuen Förderkonditionen. Die Förderrichtlinien BEG EM und BEG WG vom 17.07.2026 treten in Kraft.
Voraussichtlich ab Ende September 2026	Beantragung des erweiterten SerSan-Bonus (EH 70 EE) sowie des neuen SerSan-Bonus für Nichtwohngebäude.
1. Februar 2027	Erste Absenkung von Klimageschwindigkeits-Bonus (16 → 12 Pp) und Förderhöchstbetrag (28.000 → 27.250 €). Danach halbjährlich zum 01.02. und 01.08.
Quartal 1 2027	Wertschöpfungs-Bonus (+15 Pp) und abgesenkter Fördersatz für Wärmepumpen (15 %) treten in Kraft. WPB-Bonus bei BAFA-Einzelmaßnahmen startet. Pauschalierung auf 25 % der Gesamtkosten bei Ersatz von Anlagen vor Baujahr 2008 sowie Förderausschluss für junge Bestandsanlagen greifen. EU-Ursprung der Wärmepumpe wird Fördervoraussetzung in der BEG WG.
1. August 2028	Der Klimageschwindigkeits-Bonus entfällt vollständig.
31. Dezember 2030	Ende der Geltungsdauer beider Förderrichtlinien.

Grundlagen und Vorbehalte

Grundlage dieser Übersicht: Förderrichtlinie für die Bundesförderung für effiziente Gebäude – Einzelmaßnahmen (BEG EM) sowie – Wohngebäude (BEG WG), beide vom 17. Juli 2026, BMWF. Rechtlich verbindlich sind allein die Förderrichtlinien in der jeweils geltenden Fassung. *Die Übersicht ersetzt keine individuelle Beratung.*

Nicht geprüft: Die Förderrichtlinie BEG Nichtwohngebäude (BEG NWG) lag dieser Übersicht nicht vor. Die Angaben zum SerSan-Bonus für Nichtwohngebäude und zum Zeitpunkt der Beantragung stammen aus Veröffentlichungen von KfW und BMWF.

Noch offen: Einige Detailregelungen sind in die Infoblätter und Merkblätter von BMWF, KfW und BAFA verlagert – insbesondere die Definition des Worst Performing Building, der Nachweis des EU-Ursprungs beim Wertschöpfungs-Bonus, die Definition der seriellen Sanierung sowie der Starttermin der LCA-Anforderung in der NH-Klasse.